



HIDBER
ADVOKATUR

GROFSTRASSE 34
8887 MELS

TEL 081 284 48 48

WWW.HIDBER-LAW.CH
HIDBER@HIDBER-LAW.CH

EINSCHREIBEN

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Mels, 7. September 2018 AH/am

Federer Augenoptik AG; CHE-295.658.541 – Ihr Schreiben vom 17. August 2018

Sehr geehrte Frau von Allmen Lahr

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2018, welches am 18. August 2018 bei mir eingegangen ist.

Für meine Mandantin wird bezüglich der Sachverhaltsdarstellung sowie an den Rechtsansichten gemäss Vorkorrespondenz und mitsamt den aktenkundigen Ausführungen vollumfänglich festgehalten. Die Rechtsansichten der ESTV werden gesamthaft und im Einzelnen bestritten soweit diese nachfolgend nicht übereinstimmend dargestellt werden.

Wie in Ihrem Schreiben einleitend festgehalten, geht es der Federer Augenoptik AG um die Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300.00 rechtmässig ist bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst sind.

Art. 82 Abs. 1 MWSTG nennt sechs nicht abschliessend aufgezählte Konstellationen, wonach auf Verlangen der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen eine Verfügung zu erlassen ist. Entsprechend ist gesetzlich normiert, dass auch die steuerpflichtige Person eine Verfügung zur Klärung einer

BÜRO HERGISWIL
SONNHALDENSTRASSE 44
6052 HERGISWIL

Frage verlangen kann, womit die ESTV eine Verfügungspflicht trifft (MARTIN KOCHER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 82 N 3).

Art. 82 Abs. 1 lit. a - c umfasst die klassischen Bestreitungsfälle. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die subjektive Steuerpflicht sowie die Steuerforderung für Umsätze auf Einkäufen bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 aus Erwägungen der rechtsgleichen Behandlung bestritten. Konkret macht die Steuerpflichtige geltend, für Einkäufe und damit Umsätze bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 nicht steuerpflichtig zu sein und bestreitet dementsprechend die Steuerforderung der ESTV auf den entsprechenden Umsätzen. Es wird letztlich die rechtsgleiche Behandlung und damit Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit a MWSTG verlangt.

Die Federer Augenoptik AG hat dementsprechend auf den Umsätzen bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 je Einkauf den Kunden keine MWST verrechnet und ebenso in den Abrechnungen die genannten Umsätze von der MWST Pflicht als ausgenommen deklariert und die Vorsteuer in entsprechendem Masse gekürzt. In einem allfälligen gerichtlichen Verfahren wäre damit zu klären, inwieweit eine Steuerpflicht sowie die Steuerforderung auf dem Umsatz der Einkäufe im Inland bis zur Wertfreigrenze auch unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung rechtmässig sein kann oder eben wie es die Federer Augenoptik AG geltend macht, unzulässig ist. Sie bestreitet dementsprechend diese Steuerpflicht und auch die Steuerforderung auf diesen Umsätzen.

Gestützt auf Art. 77 f. MWSTG überprüft die Steuerbehörde die Steuerabrechnungen aufgrund der Geschäftsbücher und Belege der Steuerpflichtigen. Erachtet die Behörde die Selbstveranlagung als unrichtig, berichtigt sie den Steuerbetrag. Ist der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung (Art. 82 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Falls keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen – was vorliegend nicht der Fall ist – nimmt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung vor (Art. 79 Abs. 1 MWSTG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHÉ/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 917).

Entsprechend verlangt die Federer Augenoptik AG den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, um die aufgezeigte Rechtsfrage hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuerforderung auf den Umsätzen bis CHF 300.00 je Einkauf zu klären. Die ESTV erlässt dementsprechend gemäss Art. 82 Abs. 1 MWSTG von Amtes wegen oder nun vorliegend auf Verlangen der steuerpflichtigen Partei alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen. Dabei handelt es sich primär um Gestaltungs- oder Leistungsverfügungen (Art. 82 Abs. 1 lit. c MWSTG).

Namens und im Auftrage meiner Mandantin hoffe ich Ihnen mit diesen Angaben die notwendigen Präzisierungen bieten zu können, damit die ESTV zeitnah eine entsprechende Verfügung erlassen kann. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige weitere Fragen oder Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to read "Hidber". Below the signature is a solid horizontal line.

lic. iur. Anton Hidber